

## Claims Conference 2012

### A. "Der Workshop-Fall"

Familie Schweizer ist unterwegs im Ausland. Am Steuer des kürzlich neu gekauften Volvo fährt Vater Hans (57 Jahre alt), neben ihm seine Ehefrau Claudia (53 Jahre alt). Auf den Rücksitzen reisen Sohn Peter (Gymnasiast, 19-jährig) und seine Freundin Monika (in der Lehre bei einer Versicherung, 18-jährig) mit.

Bei der Besichtigung einer Örtlichkeit biegt Hans Schweizer, sehr langsam fahrend, etwas suchend, unvermittelt links ab und übersieht dabei den gerade rasant überholenden Porschefahrer X. Es kommt zur Kollision, bei der Vater Hans getötet und seine Ehefrau Claudia leicht verletzt wird. Peter wird an einem Bein so schwer verletzt, dass er seine geliebten Sportarten Fussball und Skifahren aufgeben muss, zudem erleidet er eine Gesichtsverletzung, von der eine hässliche Narbe zurück bleiben wird. Monika blieb unverletzt und kam mit einem Schock davon. Der Volvo und der Porsche werden schwer beschädigt.

### B. Aufgabe:

Als Moderatoren leiten die Workshopleiter zum deutschen bzw. französischen Recht vom Vortrag die Diskussion. Es werden keine fertigen Lösungen präsentiert. Es ist vielmehr die Aufgabe der Workshopteilnehmenden, die Lösungen, wenigstens im Ansatz, aufgrund der Theorie vom Vortrag zu erarbeiten. Fehlende wichtige Tatbestandselemente werden durch plausible Annahmen ersetzt.

- 1) Besprechen Sie in der Arbeitsgruppe die sich stellenden **Haftungs- und Deckungsfragen** in zwei Varianten: Was gilt, wenn sich der Unfall in Frankreich ereignet (Porschefahrer X. Franzose). Was, wenn er sich in Deutschland ereignet (Porschefahrer in diesem Fall Deutscher)?
- 2) Wer hat welche **Ansprüche** gegen wen? Es sind nur grob skizzierte Lösungsansätze gefragt.
- 3) Wie kann der **Fall abgewickelt** werden? Aussergerichtliche und gerichtliche Varianten?

### C. Anleitung für die Moderatoren im Workshop:

- 1) Diskutieren Sie zunächst die **Haftungsfrage** nach deutschem, anschliessend rechtsvergleichend nach französischem Recht. **Gibt es in beiden Rechten geteilte Haftungen?** Wie wird die Haftung gegebenenfalls aufgeteilt. Etwas abstrahierend: Wie oft kommen solche geteilte Haftungen vor? Was ist üblich? **Deckungsfragen:** Versicherung gegeben. Gibt es Besonderheiten betreffend Deckung in Frankreich bzw. Deutschland zu beachten (z.B. Einredenausschluss, Verjährungsfragen, gesetzliche Regulierungsfristen und -Vorgaben).  
**Zeitvorgabe:** Je Recht etwa 10 Minuten, total etwa 20 Minuten.
- 2) **Ansprüche:** Zunächst je Schadensanspruch nach deutschem Recht, dann rechtsvergleichend nach französischem Recht
  - **Betreffend den getöteten Vater:** Beerdigungskosten, Versorgerschaden, Schmerzensgeld bzw. Genugtuung der Angehörigen? Zunächst je Schadensanspruch nach deutschem Recht, dann rechtsvergleichend nach französischem Recht.
  - **Betreffend die verletzte Mutter:** 2 Wochen Spital- und anschliessend 3 Wochen Reha-Aufenthalt. Wer trägt die Kosten? Vorschüsse von Unfallversicherung? Kostengutsprache der Haftpflichtversicherung? À conto-Zahlungen? Vorübergehender Haushaltsschaden? Falls berufstätig: Lohnausfall (Arbeitgeber/Arbeitnehmerin)? Schmerzensgeld der Betroffenen? Zunächst je Schadensanspruch nach deutschem Recht, dann rechtsvergleichend nach französischem Recht
  - **Betreffend Sohn Peter:** Wie weit gehen Heilungsmassnahmen (case management und Versuch der Wiederherstellung der physischen Beeinträchtigungen)? Entschädigung für die

verlorene sportliche Betätigung? Schmerzensgeld oder Wiedereingliederung? Ästhetischer Schaden? Zunächst je Schadensanspruch nach deutschem Recht, dann rechtsvergleichend nach französischem Recht.

- **Betreffend Fahrzeugschaden:** Wer hat welchen Anspruch? Was wenn nur Reparaturschaden? Was, wenn Totalschaden? Fahrzeug-Ausfallschaden? Heimführungskosten? Begutachtung und Kosten?

**Zeitvorgabe:** Je Recht etwa 15 Minuten, total etwa 30 Minuten.

- 3) **Abwicklung des Falls:** Unfall in Frankreich: Wie wird der Fall in Frankreich abgewickelt? Wie in Deutschland, wenn sich der Unfall in Deutschland ereignet hat? Zunächst aussergerichtlich (Direktanspruch gegen Versicherer? Abwicklung nach Besucherschutzstandards (Schadenregulierungsbeauftragter)? Anspruch gegenüber nationalem Versicherungsbüro (Korrespondent)? Voraussetzungen dieser Wege? Vorteile und Nachteile dieser Wege?

**Gerichtliche Durchsetzung** (inklusive Odenbreit-Rechtsprechung) soll nicht im Workshop behandelt werden, aber es angekündigt werden, dass dies in der **Podiumsdiskussion am Schluss der Konferenz** diskutiert wird, insbesondere der Aspekt des formellen Rechts, d.h. wie weit beeinflusst das formelle Recht (ZPO, lex fori, insbes. betr. Beweisfragen, richterliche Beweiswürdigung) die materielle Rechtsfindung.

**Zeitvorgabe:** Je Recht etwa 10 Minuten, total etwa 20 Minuten.

#### D. Podiumsdiskussion am Schluss der Konferenz zum Fall:

**Unfall in Frankreich**, gerichtliche Durchsetzung und Sozialversicherung:

- a) in Frankreich? Aspekte des formellen Rechts (ZPO/lex fori). Beeinflussung des materiellen Rechts, insbes. betreffend Beweiserhebung und Beweiswürdigung.
- b) in der Schweiz möglich? Falls ja; Aspekte des formellen Rechts (ZPO/lex fori). Beeinflussung des materiellen Rechts, insbes. betreffend Beweiserhebung und Beweiswürdigung.
- c) Situation des Unfall- und Sozialversicherers?

**Unfall in Deutschland**, gerichtliche Durchsetzung und Sozialversicherung:

- a) in Deutschland? Aspekte des formellen Rechts (ZPO/lex fori). Beeinflussung des materiellen Rechts, insbes. betreffend Beweiserhebung und Beweiswürdigung.
- b) in der Schweiz möglich? Falls ja; Aspekte des formellen Rechts (ZPO/lex fori). Beeinflussung des materiellen Rechts, insbes. betreffend Beweiserhebung und Beweiswürdigung.
- c) Situation des Unfall- und Sozialversicherers?

## Claims Conference 2012

### Anmerkungen zur Fallstudie aus deutscher Sicht

B.1) Besondere Deckungsprobleme ergeben sich nach deutschem Verständnis aus dem geschilderten Fall nicht – grds. gelten die üblichen 90 Tage für die Vorlage eines Regulierungsangebots bzw. eine begründete Antwort, wenn ein solches noch nicht möglich ist, nach Art. 22 der Richtlinie 2009/103/EG – diese Vorschrift spielt aber in der Regulierungspraxis in Deutschland kaum einmal eine Rolle, Bezugnahme auf diese Regelung erfolgt praktisch nie –

Verjährung ist in vergleichbaren Fällen auch meist kein Thema – nach deutschem Recht ist die mögliche Verjährung eine materielle Problematik – es gilt nach solchen Verkehrsunfällen die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB, die gemäß § 199 I BGB aber erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, zu laufen beginnt – diese Frist ist gleich, egal ob die Ansprüche auf Verschulden beruhen sollen (§ 823 BGB) oder ob diese verschuldensunabhängig geltend gemacht werden (§ 7 StVG) –

Wesentlich ist, dass auch nach dem neuen § 203 BGB mit der Aufnahme von Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz der Lauf der Verjährung weiterhin gehemmt wird – zu beachten ist außerdem bei Personenschäden, dass gemäß § 116 I SGB X bereits im Unfallzeitpunkt die Ersatzansprüche auf die zuständigen Träger der Sozialversicherung übergehen, soweit diese später gesetzmäßige Leistungen zu erbringen haben – deshalb kommt es hinsichtlich der Verjährung von solchen Regressansprüchen auch auf deren eigene Kenntnis an – auch wenn nach den neuen Regelungen zur Verjährung grob fahrlässige Unkenntnis bereits die Frist in Lauf setzen kann, ist bereits obergerichtlich entschieden, dass hier weiter die Kenntnis der für den Regress zuständigen Angestellten des Sozialversicherungsträgers entscheiden soll – insofern wird man gegen einen solchen Träger der staatlichen Sozialversicherung kaum einmal Verjährung mit Aussicht auf Erfolg einwenden können –

Die Betrachtung der Haftung muss in einer solchen Konstellation grds. alle Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen – für die Fahrzeuginsassen gilt aber nach deutschem Recht seit der letzten Schadenersatzrechtsreform von 2002 grds. dass sie sich aussuchen können, gegen welchen Fahrzeughalter sie vorgehen wollen, da auch für Insassenschäden seit dem 1.8.2002 gemäß § 7 StVG unabhängig von der Verschuldensfrage aus der Betriebsgefahr des verwendeten Fahrzeugs haftet wird –

Insofern wird die Verteilung der Haftung gemäß § 17 I StVG je nachdem, wer den Schaden vorwiegend verursacht hat, vorrangig nur noch bei den Schäden der Fahrer und an den beteiligten Fahrzeugen, sowie für die nachfolgende interne regressmäßige Auseinandersetzung unter den beteiligten Haftpflichtversicherern relevant – Fahrzeuginsassen werden grds. voll entschädigt, wenn sie nicht ein eigenes Mitverschulden trifft, etwa weil sie den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten etc. –

Bei einer Unfallkonstellation mit einem links abbiegenden und einem in gleicher Richtung fahrenden überholenden Fahrzeug kommt in der Regel eine Haftungsteilung in Betracht – wie bereits erwähnt, sind aber stets alle Umstände des Einzelfalls bei der Haftungseinschätzung zu berücksichtigen – hier geht es also nicht nur um die gefahrenen Geschwindigkeiten, sondern etwa auch um die Frage, wie lange schon der Blinker eingeschaltet war und deshalb die Absicht des Abbiegens erkennbar war – für die Festlegung der Haftungsquoten spielt es auch durchaus eine Rolle, ob das abbiegende Fahrzeug nur in eine andere Straße oder aber in ein Grundstück abbiegen wollte – denn wer den fließenden Verkehr verlassen will, muss nochmals erhöhte Vorsicht walten lassen (§ 9 V StVO) –

Als grobe Richtschnur könnte hier eine hälftige Haftungsteilung in Betracht kommen – zu Lasten des Überholenden würde zusätzlich wirken, wenn er gleich mehrere Fahrzeuge in einem Zug überholen wollte, wenn er an einer unübersichtlichen Stelle überholen wollte oder wenn die Absicht des Abbiegens wegen des gesetzten Blinkers bereits länger erkennbar war – umgekehrt wäre zu Lasten des Abbiegenden zu berücksichtigen, wenn er sich nicht rechtzeitig zur Fahrbahnmitte eingeordnet und geblinkt hat oder wenn er in ein Grundstück einfahren wollte oder für seinen Abbiegevorgang besonders viel Zeit benötigte –

Bleiben Einzelfragen zum Unfallhergang ungeklärt und kann insoweit ein Verschulden nicht konkret nachgewiesen werden, bleibt es bei einer Abschätzung der bekannten Betriebsgefahren der beteiligten Fahrzeuge – das führt anders als etwa in Frankreich bei ungeklärten Unfallsituationen oft zu einer Haftungsteilung und nicht zu vollem Schadensersatz für alle am Unfall beteiligten Parteien – für die Fahrzeuginsassen oder sonstige geschädigte Dritte ist das allerdings, wie bereits erwähnt, kein Problem, da diese sich einen der Schädiger als Haftenden aussuchen können, ohne ihm ein Verschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalls nachweisen zu müssen –

B.2) Ansprüche nach dem getöteten Vater – grds. hat nach deutschem Schadensersatzrecht nur die unmittelbar geschädigte Person Ansprüche auf Schadensersatz – es versteht sich aber von selbst, dass für den Fall der Tötung eines Menschen von diesem Grundsatz gewisse Ausnahmen

gemacht werden müssen - da es sich aber hier um Ausnahmeregelungen handelt, kommt Ersatz nur im Rahmen der konkreten gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, die nicht analogiefähig sind –

Von Bedeutung ist weiterhin, dass ein Mitverschulden des Verstorbenen gemäß § 846 BGB in der Regulierung fortwirkt, den anspruchsberechtigten Nachkommen des Unfallopfers also entgegengehalten werden kann, so dass etwa Ansprüche nach dem verstorbenen Vater, der durch sein Verhalten zum Unfallgeschehen schuldhaft beigetragen hat, jedenfalls zu quotieren wären –

Konkret kann nach Tötung einer Person gemäß § 844 I BGB die Erstattung der Beerdigungskosten gefordert werden – darüber hinaus gibt es gemäß § 844 II BGB noch einen Anspruch auf Ersatz des Unterhalts, soweit der Verstorbene gesetzlich verpflichtet gewesen wäre, dem Anspruchsteller Unterhalt zu gewähren – dabei kann es sowohl um Barunterhalt, also um den finanziellen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts, als auch um Naturalunterhalt, also persönliche Betreuung oder Haushaltsführung gehen – insoweit tritt praktisch der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer in die Pflichtenstellung des Verstorbenen ein – das heißt aber gleichzeitig auch, dass ohne rechtliche Verpflichtung hier keine Leistung zu gewähren ist – wenn der Verstorbene lediglich aus freien Stücken einer Lebensgefährtin oder anderen Freunden regelmäßig Unterstützung gewährte, ist das für die Schadensberechnung irrelevant –

Bei der Berechnung eines Unterhaltsschadens wird in Deutschland üblicherweise berücksichtigt, dass die fixen Kosten der Haushaltsführung für die Restfamilie im Regelfall unverändert bleiben und insofern voll als Schaden zu berücksichtigen sind – bei der Verteilung des Restbetrags, der für die Bestreitung des persönlichen Unterhalts zur Verfügung stand, werden üblicherweise für die zu berücksichtigenden Personen feste Quoten angesetzt und dabei auch berücksichtigt, dass der Verstorbene natürlich einen Teil seines Einkommens auch für seine eigenen persönlichen Bedürfnisse verwendet hätte –

Soweit neben dem entgangenen Barunterhalt auch eine Verpflichtung zur Leistung von Naturalunterhalt geltend gemacht wird, sind wiederum die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen – wird etwa Ersatz für die Haushaltstätigkeiten des Verstorbenen geltend gemacht, etwa weil beide Eheleute vormals berufstätig waren, ist zu berücksichtigen, dass der Haushaltsaufwand durch den Wegfall einer Person verringert ist und dass auch ältere heranwachsende Kinder in angemessenem Umfang eine Verpflichtung zur Mithilfe im Haushalt trifft –

Generell gilt, dass die Abwicklung von Personenschäden im Regelfall nicht ohne Beteiligung der zuständigen Sozialversicherungsträger erfolgen kann, da, wie bereits erwähnt, schon im Unfallzeitpunkt gemäß § 116 I SGB X ein

Anspruchsübergang stattfindet, wenn und soweit später Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen sind - hier kommen vor allem Leistungen der Rentenversicherung nach dem Verstorbenen in Betracht –

Ein Schmerzensgeld für die Angehörigen als Folge des tödlichen Unfalls eines Familienmitglieds ist in Deutschland nicht generell vorgesehen – es besteht aber die Möglichkeit für die Familienangehörigen, einen eigenen Schaden geltend zu machen, wenn ihre Trauerreaktion deutlich über das hinausgeht, was üblicherweise in vergleichbaren Fällen von Angehörigen zu erwarten ist – in diesem Fall kann dann als eigener Schaden nicht nur die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, sondern auch die Erstattung materieller Folgeschäden, etwa wegen eines ausgefallenen Verdienstes oder wegen der Kosten einer notwendigen medizinischen Behandlung beansprucht werden –

Ansprüche nach der (nur leicht) verletzten Mutter – die Kosten für die Heilbehandlung trägt hier typischerweise die Krankenversicherung – die gesetzliche Unfallversicherung kommt in Deutschland (anders als in der Schweiz) nur ins Spiel, wenn sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause oder bei der Arbeit selbst ereignet hat – da, wie bereits mehrfach erwähnt, ein Anspruchsübergang auf den zuständigen Sozialversicherungsträger bereits im Unfallzeitpunkt gemäß § 116 I SGB X zu beachten ist, erfolgt hier normalerweise die Abwicklung direkt zwischen Krankenversicherung und Haftpflichtversicherer – als Direktschaden bleiben dann von der Heilbehandlung nur die meist geringen eigenen Kostenanteile des Geschädigten, wobei die Eigenanteile für die Kosten einer stationären Unterbringung üblicherweise nicht erstattet werden, weil hier mit dem ersparten häuslichen Verpflegungsaufwand verrechnet werden kann –

War die Mutter im Unfallzeitpunkt auch erwerbstätig, erhält sie infolge ihrer Verletzungen für die ersten 6 Wochen nach dem Unfall gemäß § 3 I EFZG zunächst Lohnfortzahlung von ihrem Arbeitgeber – diese Beträge können nach § 6 I EFZG dann brutto vom Haftpflichtversicherer regressiert werden – danach beginnt bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern dann der Zeitraum der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse gemäß §§ 44 ff SGB V, das normalerweise das entgangene Nettogehalt auch noch zum größten Teil abdeckt und bis zu 78 Wochen gewährt werden kann –

Daneben kann auch in Deutschland ein Haushaltsführungsschaden grds. in Betracht kommen – die gewährten Stundensätze sind aber nach Schweizer Vorstellungen eher enttäuschend und bewegen sich zwischen 7 und 12 Euro pro Stunde – zudem geht man davon aus, dass bei leichteren Verletzungen und kürzerer Arbeitsunfähigkeit durch entsprechende Umorganisation ein Schaden regelmäßig ganz vermieden werden kann und selbst bei einem dauerhaften Körperschaden von nicht mehr als 20 % eher kein dauerhafter Haushaltsschaden anzunehmen ist, da eine allgemeine Minderung der

Erwerbsfähigkeit regelmäßig nicht zu einer konkreten Behinderung im Haushalt in selber Höhe führt –

Konkrete Erwägungen zur Höhe eines angemessenen Schmerzensgelds sind nach den wenigen Angaben in der Fallskizze nur sehr schwer möglich – es kommt normalerweise auf die Länge der Behandlung, auf das Ausmaß der erlittenen Schmerzen ebenso an wie auf die Frage, wie sehr die Person durch die Verletzungsfolgen in ihrer konkreten Lebensgestaltung beeinträchtigt war – auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person ansonsten und das Ausmaß des Verschuldens der verantwortlichen Person sind unter anderem zu berücksichtigen – bei schwerer wiegenden Fällen spielt dann vor allem das Ausmaß der dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung eine entscheidende Rolle –

Ohne, wie bereits erwähnt, auf Basis der vorliegenden Informationen eine wirklich tragfähige Kalkulation des Schmerzensgeldes vornehmen zu können, könnte bei einer stationären Behandlung von 2 Wochen und einer Ausheilung nach einer Reha von weiteren 3 Wochen vielleicht ein Schmerzensgeld von 2.000 – 4.000 Euro angemessen sein – das hängt aber jedenfalls von den Verletzungen und den übrigen Umständen des Einzelfalls ab –

Ansprüche des verletzten Sohnes – zur Heilbehandlung gelten die Ausführungen zu seiner Mutter entsprechend – Kinder, die sich noch in einer Ausbildung befinden, sind typischerweise über ihre Eltern krankenversichert, was am Leistungsumfang nichts ändert – auch wenn der Sohn hier im Unfallzeitpunkt noch Schüler war und keinen Verdienst erzielte, kann hier ein Verdienstschaden in Betracht kommen, wenn er infolge des Unfallereignisses und der nachfolgend notwendigen Heilbehandlung ein Schuljahr verlieren sollte, was dann zu einem verspäteten Berufseintritt und damit im Ergebnis zu einer Verkürzung seiner beruflichen Karriere führen könnte – auch das ist aber selbstverständlich wiederum eine Frage des Einzelfalls –

Die Beeinträchtigung seiner sportlichen Aktivitäten und die Beeinträchtigung seiner äußeren Erscheinung durch die massive Narbenbildung gelten in Deutschland insgesamt nur als immaterielle Schadenspositionen und sind deshalb lediglich im Bereich des Schmerzensgeldes erhöhend zu berücksichtigen – ein fester Erhöhungsprozentsatz oder zusätzlicher Schadensbetrag ist hier kaum zu ermitteln – wieder entscheiden die Umstände des Einzelfalls – man wird aber nach den vorliegenden Angaben wohl davon ausgehen müssen, dass der Sohn einen erheblichen Dauerschaden im Bereich des Beines zurückbehält, der vielleicht mit ca. 15 - 20 % Minderung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit bewertet werden könnte – diese allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit würde bei der Festlegung des Schmerzensgeldes vielleicht einen Betrag zwischen 20.000 und 30.000 Euro bedeuten –

Gleichzeitig sollte noch erwähnt werden, dass der Sohn im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten ist, im Rahmen seiner Berufswahl nach Ende der schulischen Ausbildung eventuell verbleibende körperliche Behinderungen angemessen zu berücksichtigen – das kann dazu führen, dass der Sohn seinen bisherigen Berufswunsch ändern muss, wenn dieser infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Bedingungen realisierbar erscheint – das wäre dann wiederum nur erhöhend bei der Festlegung des immateriellen Schadens, also beim Schmerzensgeld, zu berücksichtigen –

Ansprüche der Tochter – nach der vorliegenden Sachverhaltsschilderung erlitt die Tochter durch das Unfallereignis, bei dem immerhin ihr Vater verstarb und ihr Bruder erheblich verletzt wurde, einen Schock – in einer solch dramatischen Situation dürften vorübergehende oder dauerhafte psychische Schäden der Tochter nachvollziehbar und zu entschädigen sein – psychische Schäden spielen in zunehmendem Maße auch in Deutschland eine bestimmende Rolle für den Schadensaufwand – zwar wird man in Bagatellfällen den häufigen Vortrag eines angeblichen posttraumatischen Belastungssyndroms kaum ernst nehmen müssen – im vorliegenden Fall aber würde sicher einiges dafür sprechen, der Tochter auch für die lediglich psychischen Unfallfolgen eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen – ob diese dann eine Höhe wie die Entschädigung ihres schwer verletzten Bruders erreichen würde, ist wiederum eine Frage der Umstände des Einzelfalls und insbesondere nach der Dauer und der Schwere der ärztlich bescheinigten unfallbedingten Beschwerden zu entscheiden –

Ansprüche wegen des entstandenen Fahrzeugschadens – diese stehen sicherlich in vergleichbaren Fällen eher nicht im Vordergrund – wird ein Fahrzeug total beschädigt, kann der Besitzer die Erstattung des Wiederbeschaffungswertes für ein vergleichbares Gebrauchtfahrzeug abzüglich eines eventuellen Restwertes des Fahrzeugwracks beanspruchen – ist eine Reparatur des schwer beschädigten Fahrzeugs noch möglich und gewünscht, können bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes eines vergleichbaren Fahrzeugs für eine Reparatur verwendet werden, wenn der Geschädigte das Fahrzeug in der Folgezeit auch (mindestens 6 Monate) noch weiter selbst nutzen möchte –

Die Kosten für einen Sachverständigen zur Feststellung der Höhe des Fahrzeugschadens gehören im Regelfall ebenso zum erstattungsfähigen Kostenaufwand wie die notwendigen Abschleppkosten zu einer nahe dem Unfallort gelegenen geeigneten Werkstatt – hinsichtlich des Fahrzeugausfalls kann der Geschädigte grds. als Ersatz ein Mietfahrzeug in Anspruch nehmen – er muss sich dann allerdings bei der Kostenerstattung einen Abzug von 10 – 15 % gefallen lassen, der der nicht erfolgten Nutzung seines eigenen Fahrzeugs für den fraglichen Zeitraum Rechnung trägt – verzichtet der Geschädigte auf die Inanspruchnahme eines Mietwagens

kann er stattdessen Nutzungsausfall für die Tage verlangen, an denen ihm kein Fahrzeug zur Verfügung stand – die Tagessätze insoweit bewegen sich in Deutschland zwischen 23 und 175 Euro –

Für sämtliche Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfallereignissen gilt, dass der Geschädigte grds. immer die Hilfe eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung seiner Ersatzansprüche in Anspruch nehmen und die dafür gesetzmäßig entstehenden (in Deutschland nicht sehr hohen) Kosten liquidieren kann – nur wenn die Haftungsfrage geklärt und vom Versicherer eingeräumt und der Schaden geringer als 1.000 Euro ist, sollte man sich ohne Anwalt behelfen –

B.3) Abwicklung des Falles - die Schweizer Geschädigten hätten hier in Deutschland, also im Ausland, einen Schaden erlitten – sie könnten somit, da zwischen der Schweiz und Deutschland ein Besucherschutzabkommen geschlossen wurde, ihre Ersatzansprüche auch in der Schweiz bei dem Regulierungsbeauftragten des haftenden deutschen Versicherers geltend machen – auch wenn ein solches Vorgehen aus sprachlichen Gründen eher nicht erforderlich sein dürfte, könnte das für die Schweizer Geschädigten den Vorteil haben, dass die zur Schadensbemessung notwendigen Gutachten leichter direkt in der Schweiz eingeholt werden könnten und man sich dann auch über deren Ergebnis mit dem Schweizer Repräsentanten des deutschen Versicherers wohl leichter verständigen könnte –

Ergänzt wird diese Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen im eigenen Land nach aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung jetzt auch noch durch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegen den ausländischen Versicherer in der Schweiz analog der Entscheidung des EuGH C-463/06 in Sachen Odenbreit gegen FBTO vom 13.12.2007 auf Basis des insoweit relevanten Lugano-Übereinkommens, sowohl in der ursprünglichen als auch in der renovierten Fassung –

Für die deutschen Geschädigten würde in diesem Fall ein Grüne-Karte-Schaden vorliegen, da sie von einem ausländischen (Schweizer) Fahrzeug in ihrer Heimat, in Deutschland, geschädigt wurden – insofern käme neben der Inanspruchnahme des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherers für die deutschen Geschädigten auch die Inanspruchnahme des Deutschen Büros Grüne Karte in Betracht – dieses würde die Behandlung des Falles dann üblicherweise in der Folge dem deutschen Korrespondenten des Schweizer Versicherers überlassen, im Klagefall aber jedenfalls dann als passiv legitimerter Beklagter zur Verfügung stehen –

Dass durch die Auswahl unter mehreren zuständigen Gerichten seitens des Geschädigten gegebenenfalls auch das anzuwendende materielle Recht vom Geschädigten ausgewählt werden kann, weil das angerufene Gericht jeweils

nach seinem internationalen Privatrecht das für den konkreten Fall anwendbare Entschädigungsrecht ermittelt, ist hinreichend bekannt.

Insofern gilt für die deutschen Gerichte die EU-Verordnung 864/2007/EG (Rom II), während für die Schweiz das Haager Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anwendbare Recht von 1971 maßgeblich ist – Erörterungen zu Umfang und Auswirkungen dieser speziellen Problematik infolge der nebeneinander existierenden unterschiedlichen Systeme sollten der Diskussion im Rahmen der Konferenz vorbehalten bleiben –

Wiesbaden, den 08.11.2012

Hans-P. Luckhaupt